

Schieds- und Schlichtungsstelle

II-14/11

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Frau Gericke und Frau Konz als Beisitzerinnen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 28. März 2011

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Die Beteiligten streiten um die Einstellung eines ausländischen Arztes.

Mit Schreiben vom 27.01.2011 beantragte die antragstellende Dienststellenleitung bei der Mitarbeitervertretung die Zustimmung zur Einstellung des Arztes, als Gastarzt im Bereich Chirurgie befristet vom 01.05.2011 bis zum 30.04.2012, wobei die Finanzierung der Stelle durch eine ausländische Regierung erfolgen sollte.

Die Mitarbeitervertretung stimmte der Einstellung mit Schreiben vom 04.02.2011 nicht zu unter Hinweis auf die Loyalitätsrichtlinien der EKD.

Mit dem bei der Schiedsstelle am 18.02.2011 eingegangenen Antrag verfolgt die Dienststellenleitung ihr Ziel der Einstellung weiter und trägt im Wesentlichen vor:

Bei der Richtlinie handele es sich nicht um eine Rechtsverordnung, sondern eine Empfehlung der EKD. Soweit die Landessynode der EKD in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz diese in Kraft gesetzt habe, gelte sie nur für die Beschäftigten der Landeskirche und der Schulstiftung. Soweit die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks in Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz im Jahr 2006 beschlossen habe die Empfehlung des Rates der EKD zu übernehmen, ergebe sich aus dem Beschluss keine rechtliche Bindung an seine Mitglieder, was auch aus der Kommentierung der Loyalitätsrichtlinien folge. Der Beschluss gelte vielmehr nur für die Beschäftigten der Mitarbeiter des DWBO selbst. Schließlich habe auch der Diakonische Rat das Positionspapier "Menschen mit Migrationshintergrund in Ausbildung und Beschäftigung in der Diakonie" zustimmend zur Kenntnis genommen und dies so den Mitgliedern weiter gegeben. Die Einrichtung habe es als akademisches Lehrkrankenhaus übernommen insbesondere an der Weiterbildung von Ärzten regional, national und international mitzuwirken.

Es werde als Teil des missionarischen Auftrages der Evangelischen Kirche angesehen, auch nicht Christen aus- und weiterzubilden. Die Leitung sehe darin einen Beitrag zur Völkerverständigung und benötige zur Verwirklichung ihres Zieles Mitarbeiter, die den kulturellen und sprachlichen Hintergrund der Patienten auch im arabischen Raum kennen würden.

Die Antragsstellerin beantragt,

zu prüfen und abschließend festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 MVG zur Einstellung des Arztes vorliegt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie rügt einen Verstoß gegen eine bindende Vorschrift i.S.v. § 41 Abs. 1 MVG DWBO.

Die Loyalitätsrichtlinie sei als " andere bindende Vorschrift" anzusehen und gelte aufgrund des Übernahmebeschlusses der Mitgliederversammlung des DWBO unmittelbar für die Mitglieder.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Gem. § 42a MVG hat die Mitarbeitervertretung bei der Einstellung eines Mitarbeiters ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Einstellung gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung verstößt (§ 41 Abs. 1a MVG).

Die Einstellung des Arztes verstößt gegen § 3 Abs. 1 der Loyalitätsrichtlinie, da dieser weder evangelisch ist noch einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung evangelischer Freikirchen angehört, sondern muslimischen Glaubens ist.

Die Kammer schließt sich zunächst den Entscheidungsgründen des Verfahrens gleichen Rubrums zum Aktenzeichen I-149/08 vom 24.02.2009 an und nimmt darauf Bezug.

Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchst. g Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 04.07.2005 (Loyalitätsrichtlinie) wurde von der Mitgliederversammlung des DWBO am 07.06.2006 mit bindender Wirkung für das DWBO und bestimmten Konkretisierungen durch Beschluss übernommen.

Zugleich wurde festgelegt, dass die Richtlinie gem. § 17 Abs. 4 der Satzung von den Mitgliedseinrichtungen zu beachten sei.

Dabei hat die Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung des § 12 Ziff. 3 der Satzung des DWBO zum einen die bindende Wirkung der Richtlinie für das DWBO festgelegt und zum anderen die Verbindlichkeit der Richtlinie für die Mitglieder des DWBO aufgrund Satzungsrechts festgestellt. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Mitglieder des DWBO und auch die Antragsstellerin zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet. Darauf, dass vereinsrechtlich bei Verstößen keine Sanktionen vorgesehen sind, kommt es für die grundsätzliche Frage der Beachtung der Richtlinie durch die Mitglieder nicht an.

Soweit die Antragsstellerin meinen sollte, dass es den einzelnen Mitgliedern des DWBO selbst obliegen sollte, ob sie die Richtlinie in ihrer Einrichtung beachten wollen und hierzu entsprechende Beschlüsse ihrer zuständigen Gremien herbei führen könnten, ergibt sich für diese Rechtsauffassung kein Anhaltspunkt. Sie würde auch der Auffassung des Diakonischen Rats selbst widersprechen, der die Vorlage für die Mitgliederversammlung am 07.06.2006 ausdrücklich mit folgender Begründung vorgenommen hat: "Damit die Richtlinie die Mitglieder des DWBO im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Pflicht bindet, bedarf diese noch der Übernahme durch die Organe des DWBO". Damit steht fest, dass es nicht das einzelne Mitglied ist, welches über die Geltung der Richtlinie in seinem Bereich entscheiden kann. Allerdings soll nach der Modifizierung der Richtlinie den besonderen Bedingungen im Bereich des DWBO Rechnung getragen werden, so dass von § 3 der Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden kann.

Dafür, dass im vorliegenden Fall eine Notwendigkeit bestünde, von den Grundsätzen der Loyalitätsrichtlinie abzugehen, ist nichts ersichtlich. Die Antragsstellerin hat hierzu auch nichts vorgetragen. Sie hat lediglich die Zielsetzung der Einrichtung betont als akademisches Lehrkrankenhaus an der Weiterbildung von Ärzten regional, national und international mitzuwirken sowie die Strategie, die Dienstleistungen auch international, insbesondere im arabischen Raum anzubieten. Eine solche Begründung vermag aus gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen und auch sozialen Gesichtspunkten erheblich sein, trägt aber nach Auffassung der Kammer weder dem Zweck der Loyalitätsrichtlinie Rechnung, noch lässt sich damit ein Abweichen von der satzungsmäßigen Verpflichtung aufgrund einer besonderen Situation der Einrichtung rechtfertigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. In den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung entscheidet die Schiedsstelle abschließend (§ 60 Abs. 4 MVG in der für das DWBO geltenden Fassung).

Berlin, 28. März 2011

gez. M a r e w s k i

Die Vorsitzende der Kammer II
der Schieds- und Schlichtungsstelle
des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz